

Demnach die Tägliche Erfahrung mehr als alzuviel bezeuget/ was massen sich vermessene und unverständige Leute finden/ so sich gelüsten lassen/ an einem und anderem Orthe/ sonderlich in Wein-Häusern/ Krügen und Zechen von hohen Potentaten, Käyser/ Königen/ Fürsten/ Herrn und Republiqven, auch andern hohen Standes-Persohnen ... unverantwortliche Discursen zu führen ... : Publicatum jussu Senatus. die 1. Maji Anno 1712.

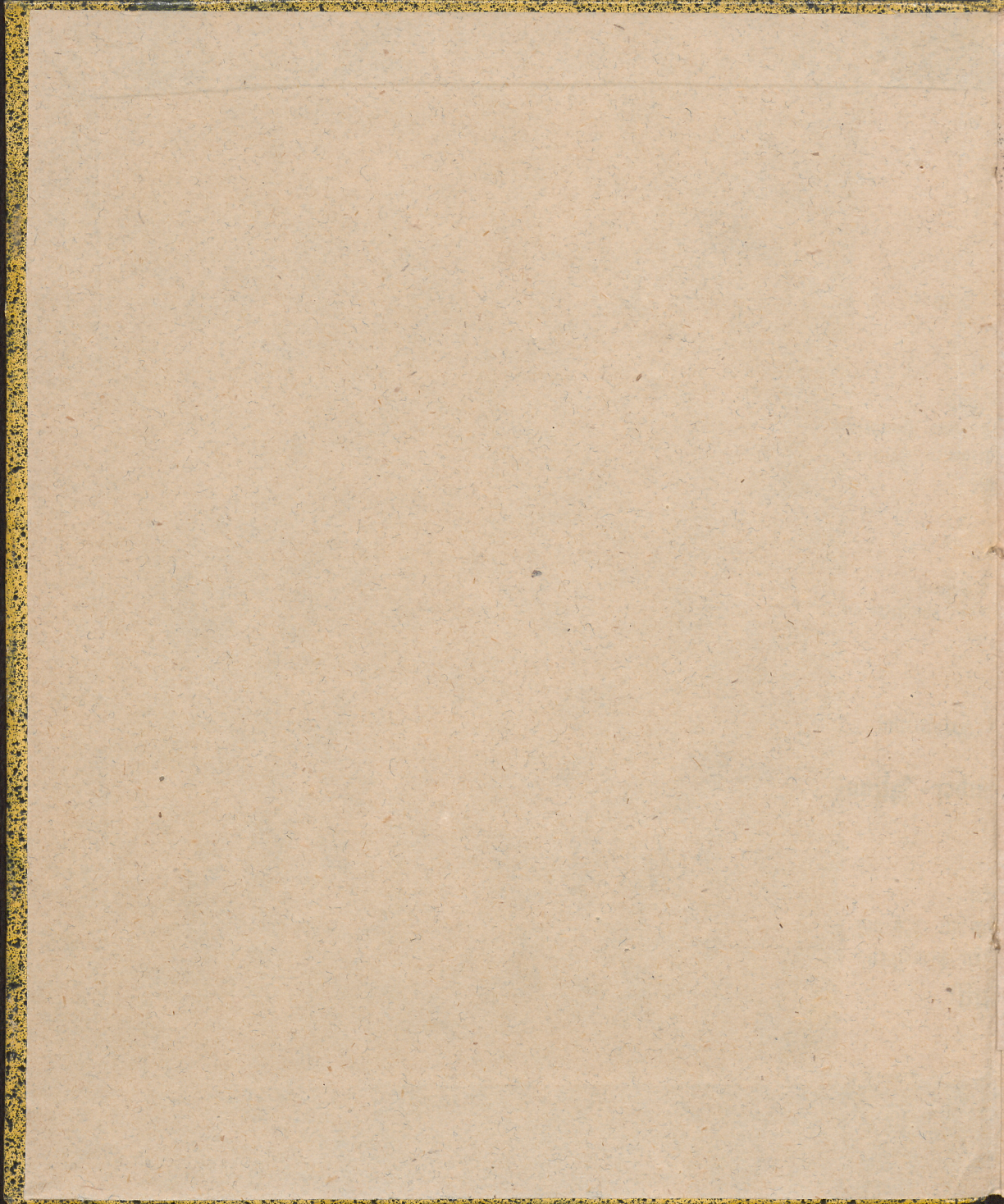
[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1712]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890269513>

Druck Freier  Zugang







1 Mai 1712.



Umnach die Tägliche Erfah-

rung mehr als alzuviel bezeuget / was massen sich vermessene und unverständige Leute finden / so sich gelü-

sten lassen / an einem und anderem Orthe / sonderlich in Wein-Häusern / Krügen und Zechen von hohen Potentaten, Käyser / Königen / Fürsten / Herrn und Republicken, auch andern hohen Standes-Personen / bey jehigen Leider fürgehenden Krieges-Wesen / nicht allein ganz ungleiche gefährliche unverantwortliche Discursen zu führen / sondern auch alle neue / oftmahls unwahrhafte / einlauffende Zeitungen / so fort für wahr außzubreiten / und gar an andere Orthe zu überschreiben / und dadurch Anlaß zugeben / daß mit Hinlansetzung allen obgedachten hohen Personen gebührenden Respects solche in die gedruckte Advisen eingeführet / und männiglich ungleiche und schädliche impressiones beygebracht werden könnten ; E. E. Raht aber an solchen Bezeugungen ein ernstes Mißfallen hat / als welche nicht allein in Rechten höchst-Straffbar verboten / sondern auch hievor zum öfftern vom Raht-Hause öffentlich untersaget worden ; Weil dadurch gemeiner Stadt / bevorab bey diesen höchst-betrübten Zeiten / gar leicht eine Ungelegenheit zugezogen werden könnte ; Als will obgemeldter Raht zum Überfluß hiemit nochmahls bey Vermeidung Ehren / Leibes / und Lebens = Straff ernstlich befohlen und gebothen haben / daß Männiglich / Er sey auch wer Er wolle / sich dergleichen unziemlichen Discursen und Reden von hohen Potentaten, Käyser / Königen / Fürsten / und andern hohen Standes-Personen / und dero Actionen, gänzlich enthalten / die von andern Orthen einkommende Zeitungen nicht so fort / als wahrhaft außbringen / viel weniger selbige an andere Orthe überschreiben / sondern in allen Reden und Schreiben unverweisslich und vorsichtig verfahren solle : So lieb einem jeden ist / die angedräuete Straffe zu vermeiden ;

Und weil auch vermercket worden / wie daß bey dieser in der Nachbarschaft entstandenen Krieges-Unruhe / sich etliche Leute unterfangen allerhand abgenommene Güter / Viehe und Pferde / von denen durchziehenden Soldaten und andern Leuten / umb ein schnödes Geld / unter den Schein des Rechten an sich zu bringen / und dadurch nicht allein solche Verkäufer anhero locken / sondern auch zu andern verbrießlichen daraus entspringenden Händeln und Unlust Anlaß geben ; Als will gleichfals E. E. Raht ihre vorige deßfals publicirte Mandata hiemit nochmahls wiederholet / erneuert und Männiglich verwarnet und geboten haben / sich solcher unziemlichen verbotenen Erkauffung der Güter und Wahren / gänzlich zu äussern / mit der Commination, daß die Ubertreter nicht allein des Kauff-Geldes verlustig seyn / und die Sachen zu restituiren angehalten / sondern auch nach Befindung des begangenen Unterschleiffs / mit willkührlicher ernstest Straffe angesehen werden sollen. Publicatum jussu Senatus. die 1. Maji, Anno 1712.



109/19
1712

109/19

1712

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Gothic or a similar medieval hand. The text is arranged in several lines across the upper half of the page.



Second section of faint, illegible text, continuing the document's content. It appears to be a continuation of the text from the top section.



Handwritten annotations in the bottom left corner, including the number '108.' and some illegible characters.

Handwritten characters or a small stamp at the bottom center of the page.

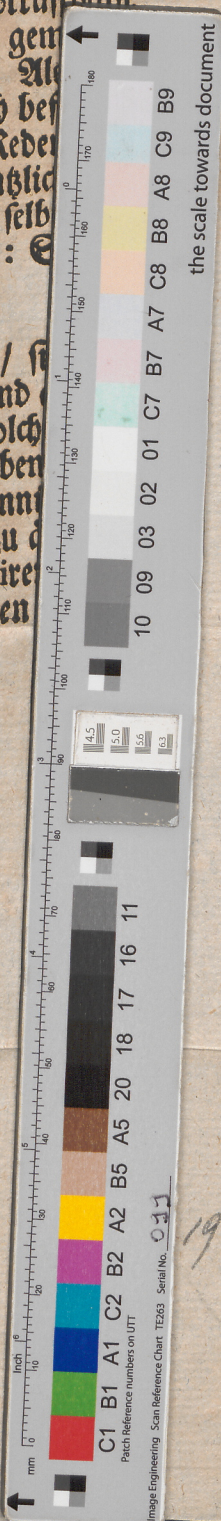
1 Mai 1712.

Dennach die Tägliche Erfah-

rung mehr als alzuviel bezeuget / was massen sich vermessene und unterständige Leute finden / so sich gelü-

sten lassen / an einem und anderem Orthe / sonderlich in Wein-Häusern / Krügen und Zechen von hohen Potentaten, Käyser / Königen / Fürsten / Herrn und Republicken, auch andern hohen Standes-Persohnen / bey jehigen Leiden fürgehenden Krieges-Wesen / nicht allein ganz ungleiche gefährliche unverantwortliche Discursen zu führen / sondern auch alle neue / offtmahls unwahrhafte / einlauffende Zeitungen / so fort für wahr außzubreiten / und gar an andere Orthe zu überschreiben / und dadurch Anlaß zugeben / daß mit Hinansehung allen obgedachten hohen Persohnen gebührenden Respects solche in die gedruckte Advisen eingeführet / und männiglich ungleiche und schädliche impressiones beygebracht werden könten ; E. E. Raht aber an solchen Bezeigungen ein ernstes Mißfallen hat / als welche nicht allein in Rechten höchst-Straffbar verboten / sondern auch hievor zum öfftern vom Raht-Hause öffentlich untersaget worden ; Weil dadurch gemeynlich Stadt / bevorab bey diesen höchst-betrübten Zeiten / gar leicht eine Ungelegenheit zugezogen werden könte ; Allergnädigster Raht zum Überfluß hiemit nochmahls bey Vermeidung Ehren / Leibes / und Lebens = Straff ernstlich befohlen und gebothen haben / daß Männiglich / Er sey auch wer Er wolle / sich dergleichen unziemlichen Discursen und Reden gegen hohe Potentaten, Käyser / Königen / Fürsten / und andern hohen Standes-Persohnen / und dero Actionen, gänzlich zu halten / die von andern Orthen einkommende Zeitungen nicht so fort / als wahrhaft außbringen / viel weniger selbst andere Orthe überschreiben / sondern in allen Reden und Schreiben unverweisslich und vorsichtig verfahren solle : Einem jeden ist / die angedräuete Straffe zu vermeiden ;

Und weil auch vermercket worden / wie daß bey dieser in der Nachbarschaft entstandenen Krieges-Unruhe / die Leute unterfangen allerhand abgenommene Güter / Viehe und Pferde / von denen durchziehenden Soldaten und Leuten / umb ein schnödes Geld / unter den Schein des Rechten an sich zu bringen / und dadurch nicht allein solche Käufer anhero locken / sondern auch zu andern verdriesslichen daraus entspringenden Händeln und Unlust Anlaß geben will gleichfals E. E. Raht ihre vorige dessfals publicirte Mandata hiemit nochmahls wiederholet / erneuert und Männiglich verwarnet und geboten haben / sich solcher unziemlichen verbotenen Erkauffung der Güter und Wahren / gänzlich zu enthalten mit der Commination, daß die Ubertreter nicht allein des Kauff-Geldes verlustig seyn / und die Sachen zu restituiren gehalten / sondern auch nach Befindung des begangenen Unterschleiffs / mit willkührlicher ernstlichen Straffe angesehen sollen. Publicatum jussu Senatus. die 1. Maji, Anno 1712.



108.
111.